

Ortsrecht der Gemeinde Dettenhausen

Stand Januar 2023

Aktenzeichen: 020.06, 211.27

Ansprechpartner:

Herr Römmich, Telefon 07157 126-30

Satzung über die Nutzung des Schulgeländes der Schönbuchschule Dettenhausen



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 142 Gemeindeordnung (GemO) und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen am 24.01.2023 folgende Nutzungsordnung für das Schulgelände der Schönbuchschule Dettenhausen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweckbestimmung	3
§ 2 Geltungsbereich mit Karte	3
§ 3 Verwaltung und Aufsicht	3
§ 4 Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechts	3
§ 5 Benutzung	4
§ 6 Ausnahmen	5
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Zweckbestimmung

Die Nutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulgelände der Schönbuchschule regeln und dabei die schutzwürdigen Belange der Schule, der Anwohner und der Gemeinde Dettenhausen gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich mit Karte

Das Schulgelände ist wie folgt abgegrenzt:

Das Schulgelände liegt im Bereich zwischen der Kirchstraße im Westen, dem Friedhof und dem Kinderhaus Weinhalde im Norden, der Karlstraße im Osten und des Schönbuchkindergartens sowie des Alten Schulhauses im Süden und ist im beiliegenden Plan mit roter Farbe abgegrenzt.

Der Plan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Das Schulgelände wird von der Gemeinde Dettenhausen verwaltet.
- (2) Die Aufsicht außerhalb der Schulzeit obliegt dem jeweiligen Hausmeister und den entsprechend beauftragten Personen wie Polizei / Gemeindevollzugsdienst (GVD) / Sicherheitsdienst. Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände. Ihren im Rahmen der Nutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Während der Schulzeit ist die Aufsicht durch die bereits geltende Schulbeziehungsweise Hausordnung der Schule (vergleiche. Anlage 2 dieser Satzung) geregelt.

§ 4 Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechts

- (1) Bei der Nutzung des Schulgeländes stehen schulische Belange im Vordergrund. Im Übrigen gilt die Regelung des § 5 dieser Satzung.
- (2) Die Nutzung des Schulgeländes ist folgenden Personen gestattet:
 - a) Schülerinnen und Schülern der Schönbuchschule und den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den von ihnen beauftragten Personen (Aufsichtspersonen);
 - b) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebs beitragen oder von der Schulleitung beziehungsweise der Gemeinde beauftragt sind;
 - c) den Eltern, Kindern und Beschäftigten der Kinderbetreuungseinrichtungen;
 - d) Personen, die die Sport- und Festhalle (Schönbuchhalle) nutzen;

- e) Kindern und deren Begleitpersonen, die den Spielplatz außerhalb der Unterrichtszeiten nutzen;
 - f) Personen, die Veranstaltungen in der Schule, der Sport- und Festhalle (Schönbuchhalle) oder auf dem Schulgelände besuchen.
- (3) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Schulgelände für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Benutzung

- (1) Das Schulgelände einschließlich seiner Ausstattung ist pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei der Nutzung des Schulgeländes sind Störungen des Schulbetriebs untersagt. Insbesondere ist auf dem Schulgelände untersagt:
- a. Mitführen und Konsumieren von Alkohol oder Drogen;
 - b. sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - c. zu rauchen;
 - d. mit Kfz oder motorisierten Zweirädern zu fahren (es sei denn zum Be- und Entladen für schulische Zwecke oder genehmigte Veranstaltungen);
 - e. Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - f. Hunde freilaufen oder deren Notdurft verrichten zu lassen;
 - g. das Gelände zu verunreinigen oder zweckentfremden;
 - h. mittels Rundfunk- oder Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderer mechanischer oder elektroakustischer Geräte Lärm zu verursachen;
 - i. unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben;
 - j. Gebäude und Bauwerke zu besteigen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitung und bei gemeindlichen Belangen die Gemeinde erteilen.
- (2) Eltern ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände gestattet, während sie ihr Kind in die Schule bringen oder es abholen. Die Nutzungsordnung ist dabei in jedem Fall einzuhalten.
- (3) Der durchgangsweise erfolgende Fußgängerverkehr über das Schulgelände ist gestattet. Die Benutzungsregelung im Sinne des § 5 ist dabei in jedem Fall einzuhalten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. sich entgegen der in § 4 genannten Regelung auf dem Schulgelände aufhält;
 - b. entgegen § 5 Absatz 2 (a) Alkohol oder Drogen konsumiert oder mitführt;
 - c. entgegen § 5 Absatz 2 (b) sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand auf dem Schulgelände aufhält;
 - d. entgegen § 5 Absatz 2 (c) raucht;
 - e. entgegen § 5 Absatz 2 (d) das Schulgelände mit einem Kraftfahrzeug oder motorisierten Zweirad befährt;
 - f. entgegen § 5 Absatz 2 (e) Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - g. entgegen § 5 Absatz 2 (f) Hunde freilaufen oder deren Notdurft verrichten lässt,
 - h. entgegen § 5 Absatz 2 (g) das Gelände verunreinigt oder zweckentfremdet,
 - i. entgegen § 5 Absatz 2 (h) mittels Rundfunk oder Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderer mechanischer oder elektroakustischer Geräte Lärm verursacht,
 - j. entgegen § 5 Absatz 2 (i) Waren oder Leistungen aller Art feilhältet oder bewirbt;
 - k. entgegen § 5 Absatz 2 (j) Gebäude oder Bauwerke besteigt,
 - l. entgegen § 3 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettenhausen, den 24.01.2023

Thomas Engesser
Bürgermeister

--- = Bereich für Schulhof-Satzung



Schulordnung

Jeden Tag kommen viele Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie alle am Schulleben Beteiligten in unser Schulhaus. Unsere Schule kommt nicht ohne „Spielregeln“ aus.

Unser oberster Grundsatz heißt:

„Behandle andere so, wie du selbst behandelt werden möchtest!“

Schüler/-innen, Lehrer/-innen und Eltern sollen sich an unserer Schönbuchschule sicher und wohl fühlen und gerne hierherkommen. Dafür halten wir zusammen und tragen alle unseren Teil bei. Die Regeln dienen dazu, Gefahren zu vermeiden und ein Zusammenleben und Lernen ohne Störungen und in angstfreier Umgebung zu ermöglichen.

Darum haben Lehrer/-innen und Eltern für das Zusammenleben an der Schönbuchschule folgende Leitlinien und Regeln aufgestellt:

Leitlinien

- Unsere Schule ist eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, in der sich alle Beteiligten um Rücksicht, Toleranz und Verständnis für den jeweils anderen bemühen.
- Bei der Bewältigung von Problemen und beim Austragen von Konflikten verzichten alle auf die Anwendung jeglicher Gewaltform.
- Jedem Angehörigen der Schulgemeinschaft begegnen wir mit Respekt, Fairness und Freundlichkeit.

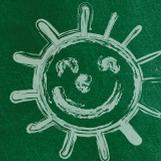
Regeln gegen Mobbing

- Wir sprechen miteinander, nie übereinander.
- Wir achten einander und respektieren Eigenheiten und Ansichten von anderen.
- Wir machen uns nicht über andere lustig.
- Wir ignorieren niemanden und schließen niemanden aus unserer Gemeinschaft aus. Jede/r ist wichtig!
- Wir verletzen niemanden mit Worten oder Taten.
- Wir helfen einander - oder holen jemanden, der helfen kann - und stehen füreinander ein.



Regeln für den Unterricht

- Wir erscheinen pünktlich zum Unterricht.
- Wir sind freundlich und hilfsbereit.
- Wir hören einander zu und lassen einander ausreden.
- Wir erledigen unsere Hausaufgaben und holen versäumten Unterrichtsstoff nach.
- Wir beachten die Klassenregeln.



Schulordnung



Regeln für Klassenzimmer, Schulhaus und -gelände

- In den Gebäuden gehen wir langsam und drängeln oder schubsen nicht.
- Wir respektieren das Eigentum anderer.
- Wir sind mitverantwortlich für ein sauberes Schulhaus und ein ordentliches Schulgelände.
- Bei Regenwetter spielen wir nicht mit Bällen und halten uns von den Grünflächen fern.
- Wir werfen keine Schneebälle oder andere gefährliche Gegenstände.
- Bei Streitigkeiten wenden wir uns an die Pausenaufsicht oder an die Pausenhelfer/-innen.
- Wir beachten die Anweisungen von Hausmeistern, Sekretärin und Reinigungskräften.

Hygieneregeln

Um mich und alle Menschen um mich herum vor Krankheiten zu schützen, beachte ich folgendes:

- Ich wasche die Hände gründlich nach der Pause, nach jedem Toilettengang, nach dem Naseputzen und vor dem Essen.
- Ich niese und huste nicht in die Luft, sondern in meine Armbeuge oder in ein Taschentuch.
- Ich halte die Toiletten und Waschbecken sauber und spiele nicht mit Toilettenpapier und Papierhandtüchern.

Wichtiges für den Schulweg

- Ich achte auf meine Sicherheit und nehme auf meine Umgebung Rücksicht.
- Ich halte mich an die Verkehrsregeln.



Schlussbestimmung

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie alle Erziehungsberechtigten sorgen für die Einhaltung der Schulordnung.



SCHÖNBUCHSCHULE

Grundschule Dettenhausen